

# Kleines Vademecum parlamentarischer Begriffe als Hilfe für die synodale Arbeit

Geschäftsreglement	Regelt die Verfahren und Zuständigkeiten in der Synode (KGS 6.1. RB 187.14)
Geschäftsordnung	Anderer Ausdruck für „Traktandenliste“. Legt die zu beratenden Geschäfte und deren Reihenfolge fest. Die Geschäftsordnung wird vom Kirchenrat und dem Büro der Synode gemeinsam festgelegt. Änderungen können an der Sitzung beantragt werden (§ 21 Geschäftsreglement).
Geschäft	Anderer Ausdruck: Traktandum. Zu behandelnde Vorlage (z.B. Rechnung, Vorschlag, Jahresbericht, Reglement, Verordnung, Vereinbarung, Vertrag, Bericht, Motion, Interpellation etc.).
Bericht	Es gibt Geschäfte, in denen ein Bericht vorgelegt wird, den die Synode nur zur Kenntnis zu nehmen und über den sie nicht zu befinden hat (z.B. Bericht des Kirchenrats über Veränderungen im Bestand der Synode oder über eine Pfarrwahl). Bei anderen Geschäften erstattet der Kirchenrat oder eine Kommission Bericht. Mit solchen Berichten können auch Anträge verbunden sein. Ist dies der Fall, so ist dies in der Geschäftsordnung vermerkt („Bericht und Antrag ...“) Kommissionsberichte können häufig aus terminlichen Gründen nicht mehr im Synodalamtsblatt veröffentlicht werden und werden deshalb auf besonderen Blättern abgedruckt und zugestellt.
Botschaft	Sacheläuterungen zu einer Vorlage. Botschaften werden im Synodalamtsblatt veröffentlicht.
Eintreten	<b>Damit ein Geschäft überhaupt beraten werden kann, muss Eintreten beschlossen werden.</b> (Geschäftsreglement § 24, Abs. 1-4).

In der Eintretensdebatte wird darüber diskutiert und entschieden, ob die Synode sich mit der Vorlage befassen will oder nicht.

Wird Nichteintreten beantragt und von der Ratsmehrheit beschlossen, so kommt das Geschäft nicht zur Behandlung und ist somit erledigt. Wird das Wort zur Eintretensfrage nicht verlangt, so ist **Eintreten unbestritten und somit stillschweigend** beschlossen worden.

Materielle Beratung

(Geschäftsreglement §24, Abs. 4)

Diskussion (Stellungnahmen) zu einer Vorlage, verbunden mit Anträgen.

In der materiellen Beratung kann zur Materie (dem zu verhandelnden „Stoff“) Stellung genommen werden.

**Sachargumente** zu einer Vorlage **sind in der materiellen Beratung, nicht aber bei der Eintretensfrage vorzubringen.**

Rückweisung

Ist ein Synodaler mit einer Vorlage nicht einverstanden oder unzufrieden, kann er Rückweisung der Vorlage beantragen.

Antrag auf **Rückweisung** (Geschäftsreglement § 24, Abs. 6) kann **bei der materiellen Beratung** gestellt werden. Wird Rückweisung beschlossen, muss der Kirchenrat bzw. die zuständige Kommission eine neue Vorlage erarbeiten und der Synode unterbreiten.

**Ein Rückweisungsantrag kann nur gestellt werden, wenn zuvor Eintreten beschlossen worden ist.**

Antrag

**Verbindlicher Vorschlag für eine Regelung oder Entscheidung.**

**Ein Antrag muss zur Abstimmung gebracht werden.**

Damit ein Beschluss gefasst werden kann, muss ausdrücklich ein Antrag gestellt werden. (Es genügt nicht zu sagen: „Man könnte doch ...“)

**Materielle Anträge sind dem Präsidium schriftlich einzureichen.** (Geschäftsreglement § 27)

Auf den Tischen im Tagungssaal liegen Antragsformulare auf, die ausgefüllt und dem Präsidium abgegeben werden können. Leserlich geschriebene Anträge helfen, Fehler zu vermeiden.

Ordnungsantrag

(Geschäftsreglement § 28)

**Ein Antrag zum Verfahren** (zum Vorgehen, zur Abstimmung ... )

Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung unterbrochen und erst nach seiner Erledigung wieder aufgenommen.

Häufigste Anwendung: Antrag auf Schluss der Diskussion. Wird dieser Antrag angenommen, erhalten nur noch diejenigen das Wort, die es schon vorher verlangt haben.

Rückkommensantrag

Verlangen, auf einen Punkt eines Geschäfts zurückzukommen.

Die Diskussion zum entsprechenden Punkt wird jedoch nur dann wieder aufgenommen, wenn die Synode Rückkommen beschliesst.

(§ 35 Geschäftsreglement)

Abstimmung

Mittel zur **Beschlussfassung** durch Mehrheitsentscheid. (Geschäftsreglement §§ 31-34)

Die Abstimmung über Anträge erfolgt nach Gewichtung bzw. Abhängigkeit der Anträge untereinander.

Das Abstimmungsverfahren kann je nach Anträgen ziemlich umfangreich und kompliziert sein.

Eventual- und Hauptabstimmung

Liegen zu einem Punkt einer Vorlage mehrere unterschiedlich lautende Anträge vor, wird im Eliminationsverfahren derjenige Antrag bestimmt, welcher in der Hauptabstimmung (d.h. letztlich) der Vorlage gegenübergestellt werden soll. Die Verfahrensfragen sind im Geschäftsreglement geregelt (§§ 31-33).

Konsultativabstimmung

Abstimmung, bei welcher die mehrheitliche Meinung der Synode erfragt wird, ohne dass damit aber ein verbindlicher Beschluss gefasst würde.

## Persönliche (parlamentarische) Vorstösse

Motion	<p>(Geschäftsreglement §§ 43-44)</p> <p>Das Wort „Motion" bedeutet „Bewegung" und steht für einen <b>schriftlichen Antrag</b> in einem Parlament, <b>mit dem der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gesetzen und Beschlüssen vorgeschlagen wird.</b></p> <p>Die Synode entscheidet darüber, ob eine Motion <b>erheblich</b> oder sogar <b>dringlich</b> ist.</p>
Interpellation	<p>(Geschäftsreglement §§ 45-46)</p> <p>Das Wort „Interpellation" bedeutet „Unterbrechung", „Dazwischenrede" und bezeichnet eine parlamentarische <b>Anfrage</b> an die Regierung (d.h. an den Kirchenrat).</p> <p>Mit einer Interpellation kann ein Mitglied der Synode vom Kirchenrat eine <b>offizielle Auskunft oder Stellungnahme</b> verlangen.</p> <p>Der Kirchenrat ist verpflichtet, eine Interpellation in einer Sitzung der Synode zu beantworten.</p> <p>Nach Erhalt der Antwort erklärt der Interpellant, ob er über die Antwort befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist.</p> <p>Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie von der Synode beschlossen wird.</p>
Vorgehensweise	<p>Motion und Interpellation sind schriftlich und unterzeichnet beim Präsidium der Synode einzureichen (siehe die entsprechenden Bestimmungen im Geschäftsreglement). Sie können <b>jederzeit</b> eingereicht werden (also nicht nur an den Sitzungen der Synode).</p> <p>Der Eingang von parlamentarischen Vorstössen wird unter dem Titel „Parlamentarische Vorstösse" bekanntgegeben. Die Beantwortung wird unter einem separaten Traktandum der Geschäftsordnung behandelt.</p>
Einfache Anfrage	<p>Vereinfachte Interpellation (Geschäftsreglement §47. Wird vom Kirchenrat schriftlich, normalerweise im Synodalamtsblatt beantwortet. Wird aber nicht diskutiert.</p>